

# Ohne Abnahme verschenken Handwerker bares Geld

Auch für Fachhändler mit Montageservice gilt: Beim Umgang mit dem Thema Abnahme sind zahlreiche Fallstricke zu beachten

**Wohl jeder, der im Handwerk tätig ist, hat den Begriff „Abnahme“ schon gehört. Manchmal hapert es aber an einem rechtskonformen Umgang damit. Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH, erläutert im Gespräch, was es zu tun und zu lassen gilt.**

**B+H:** Herr Drumann, was sollte man in Sachen Abnahme beachten?

**Bernd Drumann:** Dass man als Handwerker im schlimmsten Fall bei fehlender Abnahme noch gar keinen Anspruch auf die Bezahlung der ausgestellten Rechnung hat und nicht nur Verzugszinsen „verschenkt“, sondern auch auf den Kosten sitzen bleibt, wissen nur wenige. Ein Auftragnehmer hat seine Arbeiten vertragsgerecht durchzuführen. Ein Handwerker sollte aber dafür sorgen, dass sein „Werk“ im Anschluss abgenommen wird; erst dann hat er einen Anspruch auf Bezahlung.

**B+H:** Was sind die häufigsten Fehler?

**Drumann:** Es kommt oft vor, dass Handwerksbetriebe säumige Kunden anmahnen und, wenn keine Zahlung er-

folgt, den Vorgang zum Einzug an einen Rechtsanwalt oder an ein Inkassounternehmen abgeben. Nun, aufgeschreckt durch ein „offizielles Schreiben“, regt sich der schweigsame Kunde plötzlich und wendet Mängel ein, die auch noch berechtigt sind. Es kommt zum Vorzeichen, dass der Kunde die Abnahme nie erklärt hatte und auch keine Fristsetzung dafür erfolgt war. Und das hat Folgen: Damit ist die Rechnung noch gar nicht fällig, es gibt somit keine Grundlage für eine Mahnung und – was besonders bitter ist – der Kunde ist mit der Bezahlung der Rechnung nicht in Verzug und muss daher auch nicht für Verzugszinsen oder Rechtskosten aufkommen.

**B+H:** Wie fordert man gegebenenfalls den Kunden zur Abnahme auf?

**Drumann:** Der Kunde sollte unter Nennung zweier Alternativen mit einem klar definierten Termin zur Abnahme aufgefordert werden. Der Zugang der Aufforderung sollte nachweisbar sein. Dafür eignet sich die persönliche Übergabe vor Zeugen oder eine Zusendung per Einwurfeinschreiben.

**B+H:** Was macht man, wenn der Kunde zur Abnahme nicht erscheint und schlicht untätig bleibt?

**Drumann:** Ist der Auftraggeber zum festgelegten Abnahmetermin nicht da und rührt sich auch sonst nicht, sollte der Unternehmer ihm eine letzte Frist zur Abnahme setzen – wenigstens bei Verbrauchern unter Hinweis auf die Bedeutung dieser Frist. Reagiert der Kunde darauf immer noch nicht beziehungsweise gibt er bei der Verweigerung nicht mindestens einen Mangel an, so führt dies nach § 640 Abs. 2 BGB zur Abnahmefiktion. Das heißt, die Untätigkeit oder der fehlende Einwand eines Mangels wird mit einer Abnahme gleichgesetzt.

**B+H:** Wie verhält man sich, wenn der Kunde unberechtigte Mängel einwendet?

**Drumann:** Werden vom Kunden Mängel geltend gemacht, von denen der Auftragnehmer überzeugt ist, dass sie unberechtigt sind, bietet sich an, dass er seinem Kunden schriftlich eine Überprüfung vor Ort vorschlägt – bei Bauverträgen ist dieser sogar gesetzlich zur Mitwirkung an der Zu-

standsfeststellung verpflichtet (§ 650g Abs. 1 BGB). Der Handwerker kann zudem gleich anbieten, falls sich herausstellt, dass er die Mängel doch zu verantworten hat, diese zu beheben beziehungsweise Nachbesserungsmaßnahmen zu veranlassen. Es hat sich bewährt, dem Kunden aber ebenso auch mitzuteilen, dass man diesem die Kosten der Überprüfung in Rechnung stellen werde, wenn sich herausstellt, dass kein Werkmangel vorliegt und der Kunde dies auch hätte erkennen müssen.

**B+H:** Ist es sinnvoll, Zeugen bei der Abnahme hinzuzuziehen?

**Drumann:** Es kann durchaus sinnvoll sein, dass Zeugen bei der Abnahme hinzugezogen werden, wenn absehbar ist, dass der Auftraggeber ein Abnahmeprotokoll nicht unterzeichnen wird. Die Teilnahme könnte dann noch schriftlich vermerkt beziehungsweise vom Zeugen schriftlich bestätigt werden. Einen Verzicht auf die Abnahme sollte man sich auch schriftlich bestätigen lassen.

**B+H:** Was darf der Kunde von der Rechnung einbehalten, wenn Mängel bestehen?

**Drumann:** Gemäß § 641 Abs. 3 BGB kann der Kunde nach Fälligkeit der Rechnung (also nach geschehener oder fingierter Abnahme) bei Mängeln die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, bis der Mangel behoben ist. Als angemessen wird in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten angesehen – gerade bei kleinen Mängeln kann der „Druckzuschlag“ aber auch einmal höher sein. Den Rest muss der Kunde bezahlen. Er darf also nicht einfach den gesamten Rechnungsbetrag zurückhalten. Das gilt vor allem für kleinere Mängel. Generell muss der Kunde dem Handwerker eine Chance zur Mängelbeseitigung geben.

**B+H:** Ist es vorteilhaft, die VOB zur Vertragsgrundlage zu machen, statt auf das BGB zu setzen?

**Drumann:** Die Frage ist, ob für den Vertrag nur die normalen Regelungen des BGB (einschließlich der neuen Regelung zum Bauvertrag) gelten sollen oder ergänzend die besonderen Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bau-



Bernd Drumann

Foto: Bremer Inkasso

leistungen, kurz VOB/B. Zuerst einmal muss man dazu wissen, dass durch die Einbeziehung der VOB/B in einen Bauvertrag die Regelungen des BGB teilweise geändert werden. Vorteilhaft für den Handwerker ist, dass dem Auftraggeber eine umfangreiche Mitwirkungspflicht auferlegt wird, dass Mängelansprüche meist schneller verjähren und dass eine günstigere Abnahmeregelung zum Tragen kommt. Das umfangreiche Klauselwerk der VOB/B birgt aber auch Risiken für den Handwerker, etwa durch umfangreiche Prüfungs- und Hinweispflichten. Die Anwendung der VOB/B ist ihm letztlich nur dann anzuraten wenn er über entsprechende detaillierte Kenntnisse bezüglich der Regelungen der VOB/B verfügt. Ansonsten sollte die Einbeziehung der VOB/B vom Handwerker nicht vereinbart werden.